Krankenentgelt und Krankengeldzuschuss

Für weitere Informationen QR-Code scannen

DPVKOM
DIE FACHGEWERKSCHAFT

Erkrankt ein Arbeitnehmer [1] (AN) der Deutschen Post AG (DP AG), dessen Arbeitsvertrag Bezug auf den mit der DPVKOM abgeschlossenen Manteltarifvertrag nimmt, so stehen ihm die im Folgenden erläuterten Geldleistungen zu.

Krankenentgelt

… auch bekannt unter dem Begriff Lohnfortzahlung.
… erhalten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz grundsätzlich alle AN (auch geringfügig Beschäftigte), so das Arbeitsverhältnis schon mehr als 4 Wochen besteht.
… monatlich zahlbar vom Arbeitgeber.
… Voraussetzung ist ein ärztliches Attest ab dem 4. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit.

Woraus setzt sich das Krankenentgelt zusammen?

Grundbetrag ist das monatliche Entgelt des AN gemäß § 2 Abs. 7 Entgelttarifvertrag DP AG, zuzüglich eines Zuschlags für jeden Kalendertag der Bezugszeit von 1/90 der Summe der für die jeweils vorhergehenden drei Kalendermonate gezahlten Beträge für Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags-, Vorfesttags-, Nachtarbeits- und Krankenzuschlag.
Hinweis: Bei Erkrankung während des Arbeitstages steht dem AN für diesen Tag sein volles Entgelt plus Zulagen zu.

Wie lange hat der AN Anspruch auf Krankenentgelt?

Für die Dauer von maximal 6 Wochen. Hat der Arbeitnehmer zwischen dem Ende einer früheren Arbeitsunfähigkeit und dem Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens 4 Wochen gearbeitet, so beginnt die 6-Wochen-Frist für den Bezug des Krankenentgeltes stets erneut zu laufen.
Wird der Mindestzeitraum von 4 Arbeitswochen zwischen den Ausfalltagen nicht erreicht, beginnt die 6-Wochen-Frist nur dann von neuem, wenn der AN nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig geworden ist.
Hinweis: Der AN hat auch dann Anspruch auf Krankenentgelt, wenn die DP AG das Arbeitsverhältnis aus Anlass des Krankheitsfalls kündigt und es vor Ablauf der 6-wöchentlichen Bezugsfrist wegen dieser Kündigung endet.

Krankengeld

… Monatlich zahlbar von der Gesetzlichen Krankenkasse ab der 7. Woche der durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit.
… Für die Dauer von längstens 72 Wochen, danach erfolgt die so genannte „Aussteuerung“.

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des letzten monatlichen Bruttoverdienstes, maximal aber 90 % des Nettoverdienstes. Bei der Berechnung zählen auch die Einmalzahlungen der letzten 12 Monate vor der Arbeitsunfähigkeit (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) mit.

Das Krankengeld ist steuerfrei, allerdings werden Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

---

[1] Bezieht sich immer auf beide Geschlechter

Krankengeldzuschuss

… Monatlich zahlbar vom Arbeitgeber, sofort nach Wegfall des Krankenentgelts.
… In der Regel besteht Arbeitsunfähigkeit seit mehr als 6 Wochen.
… Voraussetzung: Erhalt von Krankengeld (von der Gesetzlichen Krankenversicherung) oder Verletztengeld (von der Gesetzlichen Unfallversicherung).

Wie lange hat der AN Anspruch auf den Krankengeldzuschuss?

a) bei einer Postdienstzeit von mehr als einem Jahr: bis zu 13 Wochen
b) bei einer Postdienstzeit von mehr als drei Jahren: bis zu 26 Wochen
c) bei der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge eines bei der DP AG erlittenen Arbeitsunfalls: bis zu 26 Wochen[2]
d) bei der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge einer durch die Arbeit der DP AG verursachten Berufskrankheit: bis zu 26 Wochen[3] seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Vollendet der AN während der Arbeitsunfähigkeit eine zum Bezug des Krankengeldzuschusses berechtigende Postdienstzeit oder eine zu längeren Bezugszeit berechtigende Postdienstzeit, so ist der Krankengeldzuschuss so zu zahlen, wie wenn der AN die längere Postdienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte. Ein Anspruch besteht längstens bis zum Ende des zweiten Monats nach Beginn der Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrente).

Wie hoch ist der Krankengeldzuschuss?

Krankengeldzuschuss wird von der DP AG gezahlt, wenn das Bruttokrankengeld (pro Tag; gezahlt von der gesetzlichen Krankenkasse) bzw. das Verletztengeld (pro Tag; gezahlt von der gesetzlichen Unfallversicherung) multipliziert mit der Anzahl der Monatstage in Summe niedriger ist, als der regelmäßige Nettomonatsverdienst plus Zulagen (bei Teilzeitkräften der durchschnittliche Monatslohn) ohne Einbezug der vermögenswirksamen Leistungen.

Der Krankengeldzuschuss beträgt dabei immer die Differenz, soweit und solange Leistungen von der Krankenkasse oder der Berufsgenossenschaft gezahlt werden. Werden die Leistungen gekürzt oder teilweise versagt, so ist bei der Bemessung des Krankengeldzuschusses von deren ungekürzten Betrag auszugehen (d. h. der Krankengeldzuschuss erhöht sich deswegen leider nicht).

Wir sind #FuerDichDa

DPVKOM DIE FACHGEWERKSCHAFT

[2] BG Verkehr muss den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkannt haben

[3] BG Verkehr muss den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkannt haben

Beitrittserklärung

Bitte vollständig ausgefüllt absenden an: DPVKOM DIE FACHGEWERKSCHAFT **Fränkische Str. 3 53229 Bonn**

Beitrittstermin

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Kommunikations-gewerkschaft DPV
DPVKOM

ab dem
01. _____ 20_____

Datenschutz

Die von mir nachstehend gemachten Angaben werden für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben der DPVKOM verarbeitet. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist der DPVKOM nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder ich ausdrücklich eingewilligt habe. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat darüber hinaus im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO), das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO) und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO). Weitere Informationen zu Ihren Rechten nach der DS-GVO erhalten Sie unter www.dpvkom.de/hinweise-zum-datenschutz/.

Persönliche Angaben (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen / *Pflichtfeld)

Name, Vorname *

Geburtsdatum * **Geschlecht m/w/div.** *

Straße, Hausnummer *

Postleitzahl, Wohnort *

Telefon * privat / dienstlich

E-Mail * privat / dienstlich

Beruf / ausgeübte Tätigkeit

Arbeitgeber / Beschäftigungsstelle *

Mitglied einer anderen Gewerkschaft seit (Datum)

Monatsbrutto in EURO * Wochenarbeitszeit (Std.)

O Arbeitnehmer/in O Beamter/in O Insichberurl. O Auszubildende/r O Rentner/in/Pensionär/in

Personalnummer *

DE
IBAN (22 Ziffern inkl. Länderkennzeichen)

BIC

Geldinstitut

Kontoinhaber

Bitte ankreuzen: Ich möchte die Mitgliederzeitschrift in Papierform O / als E-Paper O erhalten.*

Datum, Unterschrift *

Beitragseinzug (*Pflichtfeld)

Mit dem monatlichen Beitragseinzug durch den Arbeitgeber für die DPVKOM oder Beitragseinzug von meinem Konto mittels SEPA-Lastschriftmandat zum 01. oder 15. des Monats bin ich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat
Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM) • Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn
Gläubiger-Identifikationsnummer DE60ZZZ00000146911 – Mandatsreferenz ist die Mitgliedsnummer und wird separat mitgeteilt.

Mit meiner vorstehenden Unterschrift ermächtige ich die DPVKOM, die monatlichen Beitragszahlungen vom genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich das Kreditinstitut an, die von der DPVKOM auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Der Lastschrifteinzug erfolgt grundsätzlich am 1. des Monats; fällt dieser auf ein Wochenende, erfolgt der Lastschrifteinzug am 1. Werktag des Monats. Änderungen vorbehalten.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum, Unterschrift *

Werber (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name, Vorname

Anschrift

DE
IBAN (22 Ziffern inkl. Länderkennzeichen)

BIC

Geldinstitut

Kontoinhaber

Herausgeber:
DPVKOM-Bundesgeschäftsstelle • Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn • Tel. 0228 911400 • Fax 0228 91140-98
E-Mail info@dpvkom.de • Internet www.dpvkom.de / Titelgrafik: © M. Schuppich - stock.adobe.com